

Ausgabe Nr. 1/2016

kurz & klar

Technische Grundlagen



Technische Grundlagen BVG 2015 erschienen

Die neuen Grundlagen wurden von Aon Schweiz AG und Libera AG erstellt. Grundlage für BVG 2015 waren Daten der Jahre 2010 bis 2014 von 15 grossen autonomen Pensionskassen. Innerhalb der letzten Jahre ist die Lebenserwartung von Frauen und Männern gestiegen, während die Wahrscheinlichkeit, invalid zu werden, kleiner wurde. BVG 2015 ermöglicht die Ausgabe von Perioden – sowie von Generationentafeln.

Weitere Infos:

[http://www.schweizerpersonalvorsorge.ch/grundlagen/aktuell/news/?no_cache=1&tx_ttnews\[tt_news\]=16006](http://www.schweizerpersonalvorsorge.ch/grundlagen/aktuell/news/?no_cache=1&tx_ttnews[tt_news]=16006)

Bundesgerichtsurteil & Rechtsprechung



Definition des versicherten Lohnes im Reglement

Gemäss Bundesgerichtsurteil 9C 81/2015 vom 10. Juni 2015 hat die Vorsorgeeinrichtung den für die Berechnung des versicherten Lohnes massgebenden Lohn im Reglement zu definieren, sofern dieser vom massgebenden Lohn im Sinne des AHVG abweicht. Dabei muss das Reglement klar zwischen versicherten und nicht versicherten Lohnbestandteilen unterscheiden. Der Ausschluss eines Lohnbestandteiles aus der beruflichen Vorsorge kann nicht im Arbeitsvertrag festgelegt werden.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu> (BSV Mitteilung Nr. 140)

http://www.servat.unibe.ch/verfassungsrecht/bger/150610_9C_81-2015.html

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>



Rückforderung der Austrittsleistung

Wird eine Vorsorgeeinrichtung leistungspflichtig, nachdem sie die Freizügigkeitsleistung an eine andere überwiesen hat, ist die Freizügigkeitsleistung von der neuen Vorsorgeeinrichtung zurückzuerstatten. Die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung kann jedoch nicht dazu verpflichtet werden, diese selbständig zurückzufordern. Gemäss Bundesgerichtsurteil 9C 835/2014 vom 28. April 2015 kann sie die Leistungen entsprechend kürzen, sofern die Rückerstattung ausbleibt.

Wir empfehlen, die Versicherten weiterhin auf die Rückerstattungspflicht aufmerksam zu machen.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu> (BSV Mitteilung Nr. 140)

http://www.servat.unibe.ch/verfassungsrecht/bger/150428_9C_835-2014.html

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>

Prüfung in Bezug auf die Angemessenheit von 1e-Plänen durch den Experten

Gemäss Bundesgerichtsurteil 9C 486/2014 vom 21. Mai 2015 kann die Aufsicht für berufliche Vorsorge eine Vorabprüfung durch den Experten in Bezug auf die Einhaltung der Angemessenheit jeder angebotenen Strategie verlangen. Eine pauschale Überprüfung des Anlagemodells befand das Gericht als nicht genügend. Der Grund dafür ist, dass die Grundsätze der beruflichen Vorsorge nach Artikel 1 Absatz 3 BVG auch für Vorsorgelösungen gelten, bei denen die Anlagestrategie individuell festgelegt werden kann.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu> (BSV Mitteilung Nr. 140)

http://www.servat.unibe.ch/verfassungsrecht/bger/150521_9C_486-2014.html

<http://www.bger.ch/index/jurisdiction/jurisdiction-inherit-template/jurisdiction-recht-leitentscheide1954-direct.htm>

Gesetzesrevision

Motion Pelli: Stärkung der Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen

Wohlfahrtsfonds mit Ermessensleistungen sind keine Personalfürsorgeeinrichtungen im engeren Sinne. Gemäss Art. 89bis ZGB sind bestimmte Vorschriften des BVG- und BVV2 dennoch auf Wohlfahrtsfonds anwendbar. Laut Alt-Nationalrat Pelli haben die Vorschriften einige verantwortungsbewusste Stiftungsräte dazu gedrängt, ihre Wohlfahrtsfonds zu liquidieren.

Durch die Revision des Art. 89bis ZGB sollen eine ganze Reihe von BVG- und BVV2-Bestimmungen für Wohlfahrtsfonds so gelockert werden, dass diese nicht durch hohe bürokratische Kosten und Hürden ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.

Wann der revidierte Art. 89bis ZGB in Kraft treten soll, ist noch nicht klar.

Weitere Infos:

http://www.parlament.ch/D/Suche/Seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=11.457

Trends

Berset will Kapitalvorbezug einschränken

In aller Munde ist zurzeit Bundesrat Bersets Begehren, den Kapitalvorbezug aus der Pensionskasse einzuschränken. An dieser Stelle möchten wir darauf hinweisen, dass dieses Vorhaben erst diskutiert wird und sich die **Einschränkungen auf den obligatorischen Teil des Altersguthabens beschränken sollen**.

Gemäss dem NZZ Artikel vom 13.11.2015 "Berset will Kapitalbezug einschränken" will Bundesrat Berset den Kapitalbezug aus der Pensionskasse einschränken. Dies um zu verhindern, dass Rentner, nachdem Sie ihr Kapital nach Kapitalbezug bei Pensionierung aufgebraucht haben, auf Ergänzungsleistungen angewiesen sind. Der Gesetzesentwurf soll zwei Varianten vorsehen: Variante 1 verbietet den Vorbezug gänzlich, während bei Variante 2 das Kapital bis zu 50% bezogen werden kann.

Bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit soll der Bezug des bis dahin angesparten Altersguthabens nicht mehr möglich sein. Vorbezüge für Wohneigentum sowie Kapitalbezug bei Auswandern in ein aussereuropäisches Land sollen indes weiterhin möglich bleiben.

Weitere Infos:

<http://www.nzz.ch/schweiz/berset-will-den-kapitalbezug-einschraenken-1.18645572>

Revision Vorsorgeausgleich bei Scheidung

Gemäss der Mitteilung Nr. 140 des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV soll die Teilung des Vorsorgegeldes bei Scheidung bald auch dann stattfinden, wenn bei einem Ehegatten bereits ein Vorsorgefall eingetreten ist. National- und Ständerat haben in der Schlussabstimmung vom 19. Juni 2015 die Revision des ZGB zum Vorsorgeausgleich beschlossen. Wann die Gesetzesänderung in Kraft tritt, beschliesst der Bundesrat.

Weitere Infos:

<http://www.bsv.admin.ch/vollzug/documents/index/category:67/lang:deu> (BSV Mitteilung Nr. 140)



Versicherte sollen das Risiko ihrer freigestellten Anlagestrategie selber tragen

Versicherte, die für einen Teil ihres überobligatorischen Vorsorgekapitals die Anlagestrategie selber wählen (sog. 1e Pläne), sollen neu bei Austritt den effektiven Wert ihres Vorsorgekapitals erhalten – ohne Berücksichtigung einer Mindestfreizügigkeitsleistung gemäss Art. 17 FZG. Damit tragen die betreffenden Versicherten das Anlagerisiko vollständig selbst.

Die Gesetzesrevision wurde vom Nationalrat ohne Gegenstimme angenommen, auch der Ständerat hat sich für die Vorlage ausgesprochen. Zugunsten der Versicherten soll mindestens eine Strategie mit risikoreichen Anlagen angeboten werden, und die Versicherten müssen umfassend über die Risiken und Kosten ihrer Wahl informiert werden. Den Erhalt dieser Information müssen sie schriftlich bestätigen.

Weitere Infos:

http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/legislaturrueckblick.aspx?rb_id=20150018

http://www.parlament.ch/d/sessionen/sda-sessionen/Seiten/20151130_bsd215_Wintersession.aspx

In eigener Sache



Ausbildungsseminare 2016

Im Jahr 2016 führen wir wieder, zusammen mit ausgewählten Fachspezialisten, Ausbildungsseminare für neugewählte Stiftungsräte und für Stiftungsräte von Wohlfahrtsfonds / patronalen Finanzierungsstiftungen durch. Anmeldungen werden ab sofort entgegengenommen.

- Basisseminar für neugewählte Stiftungsräte: Ganztags am 01.03.2016 und am 15.09.2016
- Ergänzungsseminar BVG für Stiftungsräte mit ersten Erfahrungen: Ganztags am 15.03.2016 und am 27.09.2016
- Spezialseminar Wohlfahrtsfonds und patronale Finanzierungsstiftungen: An einem Abend am 01.03.2016 und am 27.09.2016

Weitere Infos:

Für weitere Informationen und die Zustellung der Unterlagen zu den Ausbildungsseminaren wenden Sie sich bitte an Patrick Baeriswyl (patrick.baeriswyl@k-exp.ch).



Personalmutationen

Austritte: Sascha Parad und Marc Küng, beide Experten in Ausbildung, haben unsere Firma im 4. Quartal verlassen.

Eintritte: Sven Keesmann hat bei uns eine Ausbildungsstelle zum Experten für berufliche Vorsorge angetreten. Als promovierter Diplommathematiker bringt er gute Voraussetzungen dafür mit.

Gregor Primus ergänzt unser Team als unterstützende Kraft in allen Bereichen seit Anfang Jahr.

Beförderungen

Unsere langjährigen Mitarbeiter und Pensionskassenexperten Roland Schorr und Philipp Reinhard werden aufgrund ihrer Erfahrungen und Leistungsausweise per 01.03.2016 zu Senior-Experten befördert.

Wir wünschen allen viel Erfolg und alles Gute für die Zukunft.



Fragen und Anregungen zum Newsletter

Bei Fragen oder Anregungen zum Newsletter 'kurz & klar' können Sie uns gerne unter newsletter@k-exp.ch kontaktieren.

Wir wünschen Ihnen sonnige Wintertage.

KELLER
Pensionskassenexperten AG
Altweg 2
8500 Frauenfeld
Tel. (+41) 052 723 60 60
<http://www.k-exp.ch/>